

Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen mit Geflügelhaltung sollten zum Schutz vor der Geflügelpest nachstehende Maßnahmen einhalten:

1. Meldepflicht

Wer Geflügel hält (Hühner, Truthühner, Enten, Gänse, Fasanen, Perlhühner, Rebhühner, Wachteln und Tauben), muss seinen Tierbestand beim zuständigen Veterinäramt melden.

2. Waschen und desinfizieren Sie Ihre **Hände** unmittelbar vor Betreten und nach dem Verlassen des Stalls.

3. Straßen- und Stallkleidung strikt trennen

Beim Betreten des Stalles sollten Sie **bestandseigene Schutzkleidung** (inklusive **Schuhwerk**) tragen. Die Schutzkleidung (inklusive Schuhwerk) verbleibt im Stall und sollte regelmäßig **bei über 60 °C** gewaschen und desinfiziert werden. Bei Verwendung von Einmalschutzkleidung ist diese nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen. **Desinfektionsmittel** können im Landhandel oder bei einem praktizierenden Tierarzt erworben werden. Bitte achten Sie auf die Anwendungs- und Entsorgungshinweise.

4. Nach jeder Ein- und Ausstallung sollten die eingesetzten Gerätschaften sowie die leeren Ställe mit den vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden. Leihen oder verleihen Sie keine Ausrüstung von anderen oder an andere Geflügelhalter.

5. Transportmittel für Geflügel (wie Viehtransportfahrzeuge, Anhänger, Kisten, Käfige, Behältnisse) sollten nach jeder Verwendung unverzüglich gereinigt und desinfiziert werden.

6. Hunde und Katzen sind von den Stallungen fern zu halten.

7. Sie sollten kein Geflügel über Märkte, Börsen oder mobile Händler zukaufen. Suchen Sie **keine anderen Geflügelbestände** auf. Trennen Sie neue Tiere für einige Tage vom Rest der Herde (**Quarantäne**). Halten Sie möglichst **verschiedene Geflügelarten getrennt**.

8. Sie sollten ein Bestandsregister führen. Hier werden alle Zu- und Abgänge mit Datum, Art des Geflügels, Name und Anschrift des Transportunternehmers sowie des vorherigen bzw. zukünftigen Besitzers verzeichnet.

9. Futter, Tränke, Einstreu und sonstige Gegenstände (Gerätschaften, Maschinen), mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren. Hier soll nicht nur ein direkter Kontakt, sondern auch ein indirekter durch Kot von Wildvögeln verhindert werden. Abdecken durch Planen oder Einlagern in Gebäuden oder verschlossenen Behältern ist möglich. Das Tränken und Füttern sollte möglichst nicht im Auslauf stattfinden (ausgenommen Weidehaltung). Nutzen Sie für das Tränken kein Oberflächenwasser und kein gesammeltes Regenwasser. Entfernen Sie Futterreste, um keine Wildvögel anzulocken.

10. Krankheitsanzeichen abklären

Mehr als 2 % Geflügelverluste innerhalb von 24 Stunden oder erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder Gewichtszunahme sollten Sie unverzüglich der zuständigen Veterinärbehörde melden und durch eine klinische Untersuchung/ Probenahme abklären lassen.

11. Unterbinden Sie den Zutritt für fremde Personen und lassen Sie nur Personen in den Bestand, die diesen unbedingt aufsuchen müssen (Tierarzt, Amtstierarzt).

12. Speise- und Küchenabfälle (vor allem Eierschalen) sollten **nicht verfüttert** werden. Lagern Sie generell Abfälle vogelsicher, indem Sie z.B. Mist- und Komposthaufen abdecken.

13. Halten Sie die Stallungen in einem guten baulichen Zustand, um sie leichter reinigen und desinfizieren zu können.

14. Führen Sie regelmäßige Schädnerbekämpfung in den Stallungen und im Außenbereich durch.

15. Verwenden Sie Eierkartons nur einmal und entsorgen Sie diese nach dem Gebrauch

16. Befindet sich der Bestand in einem Restriktionsgebiet (z.B. Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet), müssen zusätzlich die von der Veterinärbehörde angeordneten Maßnahmen beachtet werden.